



**GEMEINDE
VILLMERGEN**

Elternbeitragsreglement für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Rechtsgrundlage:

KITA-Verordnung vom 23. November 2012

Gültig ab 11. August 2014

Vom Gemeinderat beschlossen am 3. Juni 2013, revidiert am 11. August 2014

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 01 Grundsätze	3
	Art. 02 Anwendungsbereich	3
II.	Tarifsystem.....	4
	Art. 03 Massgebendes Gesamteinkommen.....	4
	Art. 04 Abzüge	4
	Art. 05 Massgebender Beitrag.....	4
	Art. 06 Basisbeitrag	5
	Art. 07 Leistungsbeitrag	5
	Art. 08 Normbeitrag	5
	Art. 09 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	5
	Art. 10 Kinderermässigung	5
	Art. 11 Elternbeitrag.....	6
	Art. 12 Ermittlung der Monatspauschale	6
III.	Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	6
	Art. 13 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	6
	Art. 14 Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben.....	7
	Art. 15 Nebenauslagen.....	7
	Art. 16 Besondere Berechnungsgrundlagen.....	8
	Art. 17 Neuberechnung des Elternbeitrages	8
IV.	Besondere Bestimmungen	8
	Art. 18 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Villmergen.....	8
	Art. 19 Rechtsmittel.....	9
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	9
	Art. 20 Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat von Villmergen,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie auf § 11 der Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung (KITA-Verordnung) vom 23. November 2012,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.
- b. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Art. 02 Anwendungsbereich

- ¹ Das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Villmergen wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Villmergen subventionierten Betreuungsverhältnissen oder selbst geführten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder angewendet.
- ² Familien mit Kindern im Vorschul- und Schulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Davon ausgenommen sind Familien deren Kinder nur das Betreuungsmodul Mittagsbetreuung nutzen.
- ³ Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Villmergen mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung festgelegt. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Integration ist ein Nachweis einer Fachstelle notwendig.

II. Tarifsystem

Art. 03 Massgebendes Gesamteinkommen

- ¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens
- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
 - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
 - vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
- ² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.
- ³ Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Kalenderjahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor oder ist die Steuerveranlagung zu alt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 04 Abzüge

Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

- a. Die Höhe des Basisabzuges beträgt Fr. 9'000.--
- b. der Abzug pro Elternteil beträgt Fr. 8'000.-- und
- c. der Abzug pro Kind beträgt Fr. 2'000.--
- d. Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.
- e. Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder
 - ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht;
 - für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern sie in Ausbildung sind;
 - nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 05 Massgebender Beitrag

Der Massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Art. 06 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag pro Kind/Betreuungstag wird für das teuerste Betreuungsmodul (Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen) bei Fr. 20.-- festgelegt.

Art. 07 Leistungsbeitrag

Der Leistungsbeitrag wird bei Fr. 1.-- je Fr. 1'000.-- (1 Promille) des massgebenden Betrages (steuerbares Einkommen + 10 % des steuerbaren Vermögens abzüglich Familienabzüge) festgelegt.

Art. 08 Normbeitrag

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

Art. 09 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

- ¹ Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag.
- ² Für die Betreuungsmodule gelten folgende Einstufungen (Prozentwert) und folgende minimale und maximale Elternbeiträge:

Kinderkrippen (Betreuung von Vorschulkindern)		Einstufungs- satz	Elternbeitrag	
			Prozent	minimal
a	Ganztagesbetreuung für Kinder (Referenzwert)	100	20.00	100.00
b	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70	14.00	70.00
c	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50	10.00	50.00
Tagesstrukturen (Betreuung von Schulkindern)				
d	Frühbetreuung (vor Schulbeginn)	10	2.00	10.00
e	Mittagsbetreuung	27	5.40	15.00 ¹
f	Frühnachmittagsbetreuung	10	2.00	10.00
g	Spätnachmittagsbetreuung	20	4.00	20.00
h	Schulferienbetreuung	90	18.00	60.00 ²
Tagesfamilien (Betreuung von Kindern im Vorschul- und im Schulalter)				
i	Betreuungsstunde	10	2.00	10.00

¹Der minimale und maximale Elternbeitrag sind politisch korrigiert worden. Die Normkosten für das Modul Mittagsbetreuung liegen je nach Trägerschaft über Fr. 15.--. ²Die Normkosten beim Modul Schulferienbetreuung sind auf Fr. 60.-- limitiert worden. Die Normkosten werden grundsätzlich mit dem Prozentwert und dem Referenzwert berechnet.

Art. 10 Kinderermässigung

Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind gemäss Art. 4e in der Familie lebt, wird für jedes betreute Kind eine einheitliche Kinderermässigung von 5 % auf dem Elternbeitrag pro Monat gewährt.

Art. 11 Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{rcl} & \text{Basisbeitrag} & \\ + & \text{Leistungsbeitrag} & \\ = & \text{Normbeitrag} & \\ \times & \text{Einstufungssatz} & \\ = & \text{Elternbeitrag ohne Kinderermässigung} & \\ & \text{(begrenzt durch max. Elternbeitrag)} & \\ ./ & \text{Kinderermässigung} & \\ = & \text{Elternbeitrag} & \end{array}$$

Art. 12 Ermittlung der Monatspauschale

- ¹ Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monates) zu einer Monatspauschale umgerechnet. Schullergänzende Betreuungsangebote oder die Betreuung in Tagesfamilien können auch mit dem effektiven Betreuungsumfang abgerechnet werden.
- ² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z. B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 13 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

- ¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Das Betriebsreglement ist dem Gemeinderat Villmergen zur Kenntnis zu bringen.
- ² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.
- ³ Die vereinbarte Betreuungsintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonates geändert werden.
- ⁴ Die Meldefrist für Änderungen der Betreuungsintensität wird durch die Betreuungsanbieter geregelt.
- ⁵ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.
- ⁶ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

- ⁷ Bezahlen die Eltern, welche von subventionierten Tarifen profitieren, nicht oder nicht rechtzeitig die fälligen Gemeindesteuern, kann der Gemeinderat die Subventionen kürzen oder gar ablehnen.
- ⁸ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages. Es gelten folgende Ausnahmen:
- a. Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.
 - b. Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Elternbeitrages an den Betreuungsanbieter gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.
 - c. Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Tagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst oder die Eltern bezahlen für die weitere Reservierung des Betreuungsplatzes den vollen Betrag des gewählten Betreuungsumfanges.
 - d. Bei schulbedingten Abwesenheiten wie bspw. bei Schullagern, Projektwochen und dergleichen von mehr als 2 Tagen besteht ein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.
 - e. Bei einer ferienbedingten Abwesenheit der Kinder wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrages gewährt.
- ⁹ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 14 Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben

- ¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.
- ² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin und -anbieter aufgelöst werden.

Art. 15 Nebenauslagen

- ¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.
- ² Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

- ³ Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

Art. 16 Besondere Berechnungsgrundlagen

- ¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- ² Wenn wegen Zuzugs in die Gemeinde Villmergen keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- ³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog zu den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- ⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 17 Neuberechnung des Elternbeitrages

- ¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel
- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
 - b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,
 - c. jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.
- ² Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als Fr. 10'000.-- ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg um mehr als Fr. 10'000.-- verpflichtet bzw. bei einer Reduktion um mehr als Fr. 10'000.-- berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnisse wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so
- a. erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,
 - b. fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.
- ³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 18 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Villmergen

Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Kindertagesstätten an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Villmergen

(inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf subventionierte Plätze, ausser es bestehen Vereinbarungen zwischen der Wohngemeinde und der Gemeinde Villmergen oder zwischen Arbeitgebern mit Sitz in Villmergen und der Gemeinde Villmergen.

Art. 19 Rechtsmittel

- ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- ² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses revidierte Elternbeitragsreglement tritt auf den 11. August 2014 in Kraft.

5612 Villmergen, 11. August 2014

Gemeinderat

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber